

Nutzerordnung für die Zentrale Experimentelle Tierhaltung (ZET) des Universitätsklinikums Jena (UKJ)

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 14.11.2017 die folgende Nutzerordnung für die Zentrale Experimentelle Tierhaltung (ZET) des Universitätsklinikums Jena gemäß § 96 Abs. 1 Ziffer 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Nutzerordnung regelt Grundsätze des Tierhaltungs- und Nutzerbetriebs in der Zentralen Experimentellen Tierhaltung des UKJ.

(2) Folgende Standorte, Tierarten und Haltungsbedingungen stehen den Nutzern der ZET zur Verfügung:

Standort	Tierarten	Haltungsbedingungen
Lobeda, FZL	Maus, Ratte	SPF und SOPF, S1 und S2 (GenTG)
Nonnenplan	Maus, Ratte	SPF, S1 (GenTG)
Beutenberg, FZB (TH5)	Maus	SPF und SOPF, S1 und S2 (GenTG, BioStoffV und InfSchG)
Dornburger Straße	Schwein, Minischwein, Schaf, Kaninchen, Meerschwein, Maus*, Ratte*	konventionell, S1 (GenTG)
Schäferei Hänsch, Jägerberg	Schaf	konventionell

SPF = frei von spezifizierten Pathogenen

SOPF = zusätzlich frei von Opportunisten

S1/S2 = Sicherheitsstufen bzw. Schutzstufen

* Nutzung im Rahmen von Lehrveranstaltungen in der Dornburger Straße und Haltung unter Sonderbedingungen

(3) Zum Geltungsbereich gehören alle Räume der Standorte sowie weitere in Anzeige- und Genehmigungsverfahren zugelassene Räume, in denen tierexperimentelle Eingriffe und Behandlungen durchgeführt werden. Zu diesen müssen die Tierschutzbeauftragten und die Leitung der ZET im Einvernehmen mit dem Nutzer Zutritt haben.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Tierhaltungen

(1) Die ZET ist eine eigenständige Struktureinheit des UKJ. Die Leitung der ZET besteht aus dem Leiter/Leiterin und als Stellvertretung die Tierärzte sowie die Standortleiter.

(2) Die ZET steht als wissenschaftlicher Servicebetrieb allen tierexperimentell forschenden oder lehrenden Wissenschaftlern des UKJ zur Verfügung. Sie berät, betreut und unterstützt tierexperimentell arbeitende Wissenschaftler bei der Planung und Durchführung von Tierversuchsvorhaben.

(3) Die ZET ist zuständig für die (i. S. d. TierSchG) Zucht, Haltung und Betreuung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken, insbesondere bei Großtieren für die prä-, intra- und postoperative Betreuung. Hierzu ist der Leiter der ZET respektive die Tierärzte im Besitz entsprechender Genehmigungen. Außerhalb der Räume der ZET dürfen in diesem Sinne Tiere nicht untergebracht oder gehalten werden. Erfordern konkrete experimentelle Vorhaben spezielle Rahmenbedingungen, die in den Räumlichkeiten der ZET nicht realisierbar sind, können Nutzer mit Zustimmung der Tierschutzbeauftragten und der Leitung der ZET bei der zuständigen Behörde eigene Haltungserlaubnisse für das experimentelle Vorhaben beantragen.

(4) Der ZET unterstehen alle personellen, organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zur Durchführung von Zucht und Haltung sowie der Ausarbeitung von standardisierten Arbeitsabläufen (SOPs). Nutzern ist es nicht erlaubt, ins allgemeine Zucht- und Haltungsverfahren einzugreifen. Sind spezifische Handlungsabläufe in der Tierhaltung bereits Bestandteil eines Experiments, kann die Leitung der ZET Ausnahmeregelungen für diese erlassen.

(5) Die ZET ist verantwortlich für die gesetzlich geforderte Bestandserfassung nach TierSchG sowie Dokumentationen und Aufzeichnung nach TierSchG, GenTG, BioStoffV und InfSchG. Teile der Dokumentation bzw. Aufzeichnung, wie z.B. die initiale Belastungseinschätzung und das Führen der Aufzeichnungen nach GenTG, werden den Nutzern übertragen.

(6) Die ZET ist zuständig für alle Beschaffungs- und Exportvorhaben von Tieren. Nutzer reichen ihre entsprechenden Aufträge schriftlich bei der ZET ein. Anders geordnete Tiere werden nicht in die Tierhaltung aufgenommen. Voraussetzung für den Transfer von Tieren an andere Nutzer oder für den Export aus den Tierhaltungen ist ein schriftlicher Auftrag des verantwortlichen Nutzers.

(7) Für den innerbetrieblichen Transport von Tieren ist die ZET nur bis zur Übergabe an den Nutzer verantwortlich. Gentechnisch veränderte Tiere werden nur an Nutzer übergeben, die ihrerseits über eine für die Weiterverwendung der Tiere geeignete gentechnische Anlage verfügen. Details zum innerbetrieblichen Transport werden durch eine SOP geregelt (siehe §6 (1)).

§ 3 Vergabe der Tierhaltungskapazitäten

(1) Nutzungsberechtigt sind alle Wissenschaftler des UKJ, die zur Erreichung ihrer Forschungsziele und Ausbildungszwecke Tiere benötigen und die über einen genehmigten oder in Genehmigung befindlichen Tierversuchsantrag verfügen.

(2) Räume und Serviceleistungen der ZET an ihren Standorten werden den Wissenschaftlern für den Zeitraum ihrer Forschungsvorhaben entsprechend den experimentellen Anforderungen und der tatsächlich zur Verfügung stehenden Kapazität zur Verfügung gestellt. Die an den Standorten zur Verfügung stehenden Labore und Gerätschaften werden gemeinschaftlich genutzt.

(3) Raum- und Käfigkapazitäten werden zunächst ohne spezifische Kontingentierung vergeben. Im Falle von Kapazitätsengpässen trifft die Tierkommission verbindliche Entscheidungen, wie die begrenzten Kapazitäten verteilt werden. Dabei finden in abgestufter Reihenfolge besondere Berücksichtigung: Berufungszusagen und interne Nutzer mit öffentlicher Förderung, externe Nutzer mit öffentlicher Förderung (in der Reihenfolge FSU, außeruniversitäre Institute in Jena, andere öffentliche Einrichtungen außerhalb), interne Nutzer mit industrieller Förderung, externe Nutzer mit industrieller Förderung. Nutzer sind verpflichtet, verbindlich Auskunft über ihrer Projektfinanzierung zu geben, im Falle einer öffentlichen Förderung (Gemeinkostenfrei) z.B. durch Vorlage der Kopie des Zuwendungsbescheids.

(4) Die ZET ist bestrebt, die Tiere möglichst nah am Standort der Nutzer zu betreuen. Sollte dies nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und Ressourcen nicht oder nicht vollumfänglich möglich sein, wird in Abstimmung mit dem Nutzer und ggf. der Tierkommission über eine Verteilung seiner Käfigkapazität auf andere Standorte der ZET entschieden.

§ 4 Nutzer

(1) Nutzer der ZET sind die Mitglieder des UKJ, die die Leistungen der Tierhaltungen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre oder im Rahmen ihrer Ausbildung in Anspruch nehmen.

(2) Andere Personen und wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb des UKJ können aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in Absprache mit der Tierkommission und dem Dekan als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz (1) genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Dekan und Tierkommission setzen sich hierzu ins Benehmen.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet

a) die Vorschriften der Nutzerordnung und der nachgeordnete SOPs und die aufgrund dieser Nutzerordnung erlassenen Vorschriften und SOPs einzuhalten;

b) in den Bereichen der ZET den Weisungen des Personals Folge zu leisten;

c) die Bestimmungen der Tierschutzrichtlinie des UKJ zu befolgen, insbesondere die Tierhausleitung und die Tierschutzbeauftragten vollständig und rechtzeitig über den Ablauf des genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Tierversuchsvorhabens zu informieren und alle relevanten Informationen über die zu verwendenden Tiere zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Verantwortung für die im Forschungsprojekt bzw. in der Lehrveranstaltung eingesetzten Versuchstiere trägt ausschließlich der Leiter des Versuchsvorhabens (Versuchsleiter). Er/sie ist auch verantwortlich für die Beachtung der Vorschriften des TierSchG, GenTG, BioStoffV und InfSchG und Auflagen, die mit einer Genehmigung oder einem Zulassungsbescheid verbunden sind. Der Versuchsleiter muss die persönlichen Voraussetzungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. Näheres regelt die Tierschutzrichtlinie des UKJ.

(5) Die Zulassung als Nutzer der ZET kann versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn

a) die Angaben im Tierversuchsantrag entsprechend §3 Absatz (1) nicht oder nicht mehr zutreffen,

b) die Auskunft oder der Nachweis über die Projektfinanzierung entsprechend §3 Absatz (3) nicht oder nicht mehr zutreffen,

c) die festgesetzte Haltungspauschalen nicht entrichtet werden,

d) die in §4 Absatz (3) und (4) genannten Verpflichtungen nicht eingehalten werden,

(6) Nutzer im Sinne von Absatz (1) und (2) sind Eigentümer der in der ZET untergebrachten Tiere. Alle Rechte an ihnen verbleiben während der Betreuung durch die ZET beim Nutzer.

§ 5 Kostenbeteiligung der Nutzer

(1) Die laufenden Betriebskosten der ZET werden überwiegend aus den zentralen Mitteln des UKJ getragen. Die Nutzer beteiligen sich an den Gesamtkosten entsprechend der Entgeltliste (Kosten für Tierhaltung und Dienstleistungen) in der jeweils aktuellen Fassung. Für externe Nutzer gilt der Vollkostensatz.

(2) Die Kosten für die erbrachte Zucht und Haltung von Versuchstieren, den internen Tierversuch und Dienstleistungen werden dem jeweiligen Nutzer vierteljährlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens 4 Wochen nach Quartalsende. Die Überweisung des Betrags erfolgt nach den Vorgaben des Geschäftsbereichs Rechnungswesen und Controlling des UKJ auf die Kostenstelle(n) der ZET.

(3) Kosten für die Beschaffung von Versuchstieren werden dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt bzw. direkt von diesem getragen.

(4) Die Liste der Kosten für Tierhaltung und der kostenpflichtigen Dienstleistungen (Anhang) kann durch den Dekan in Abstimmung mit der Tierkommission ergänzt und angepasst werden.

§ 6 Zugang zu den Standorten und Einbringen von Material

(1) Die ZET legt Hygienevorschriften bzw. SOPs für die jeweiligen Standorte und Haltungsbereiche fest. Diese betreffen insbesondere das Betreten der Anlagen und das Einbringen von Geräten und Materialien. Ohne vorherige Einweisung durch hierzu befugte Mitarbeiter der Tierhaltungen ist dem Nutzer der Zutritt in den Bereichsteilen nicht gestattet. Eine erteilte Zugangsberechtigung ist personengebunden und nicht übertragbar. SOPs zu den verschiedenen Belangen werden auf der Homepage der ZET zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

(2) Personen, die an der Durchführung tierexperimenteller Eingriffe und Behandlungen beteiligt sind, haben nur zu den Räumen Zutritt, die ihnen zugewiesen wurden oder in denen ihre Versuchstiere oder Experimente untergebracht sind.

(3) Die Mitwirkung einer Person an Vorhaben, die zur selben Zeit in zwei Bereichsteilen durchgeführt werden, und der Wechsel einer beteiligten Person von einem Bereichsteil in einen anderen bedürfen aus Gründen der Tierhaushygiene der vorherigen Zustimmung des Leiters der ZET. Karenzzeiten und andere Details hierzu sind in einer SOP dargelegt.

(4) Personen, die außerhalb der ZET tierexperimentell arbeiten oder die privat oder dienstlich mit den in der ZET gehaltenen Tierarten Kontakt haben, ist das Betreten der Tierhaltungsbereiche nicht gestattet.

(5) Geräte und Verbrauchsmaterial dürfen nur in die Bereiche eingebracht werden, wenn sie dem dortigen hygienischen Status entsprechend dekontaminiert bzw. desinfiziert wurden. Details hierzu sind in einer Reihe von SOPs dargelegt. Allgemeine Verbrauchsmaterialien werden durch die ZET zur Verfügung gestellt, ggf. ist dieses kostenpflichtig. Das Verbringen von Geräten und Materialien von einem Standort oder Tierhaltungsbereich in einen anderen bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung der Leitung.

(6) Der Versuchsleiter ist dafür verantwortlich, dass biologisches Material (von Tieren oder Menschen) vor Einbringen in einen Tierhaltungsbereich der Tierhausleitung bekannt gegeben wird bzw. vor Applikation untersucht und, sofern möglich und erforderlich, durch geeignete Maßnahmen dekontaminiert wird. Details hierzu sind in einer Reihe von SOPs dargelegt.

§ 7 Versuchstiere, Haltungsbedingungen und Hygienestatus

(1) Versuchstiere werden ausschließlich von ausgewählten kommerziellen Zuchtbetrieben oder externen Forschungsinstituten bezogen, die ggf. der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde bekannt gegeben werden müssen.

(2) Versuchstiere aus kommerziellen Zuchtbetrieben, die den bestehenden Hygieneanforderungen nicht genügen oder aus externen Forschungsinstituten stammen, müssen zunächst isoliert werden und können erst nach hygienischer Sanierung (z. B. im Falle von Nagern durch Hysterektomie oder Embryotransfer, im Falle von Großtieren durch

Behandlung) in die jeweiligen Zucht- und Haltungsbereiche eingebracht werden. Tiere aus Wildpopulationen werden regulär nicht in den Bestand aufgenommen, in begründeten Fällen kann die Leitung der ZET in Absprache mit den Tierschutzbeauftragten Ausnahmen erteilen. Details zum Import respektive Sanierungen und Behandlungen werden durch entsprechende SOPs geregelt.

(3) Der Hygienestatus und seine Kontrolle bzw. Dokumentation richtet sich nach den Vorgaben der FELASA in ihrer jeweils aktuellen Form. Der aktuelle Status wird auf der Homepage allgemein zur Verfügung gestellt. Bei gravierenden Veränderungen im Hygienestatus eines Haltungsbereichs ist die Leitung der ZET verpflichtet, alle betroffenen Nutzer unverzüglich zu unterrichten und ggf. Gegenmaßnahmen zu besprechen.

(4) Im Hinblick auf die Reproduzierbarkeit von Versuchen mit Tieren aus den einzelnen Standorten und Haltungsbereichen strebt die ZET die Aufrechterhaltung des jeweils aktuellen Status an. Die hierzu notwendigen Maßnahmen und Regelungen werden in Abstimmung mit der Tierkommission festgelegt und ggf. ergänzt.

(5) Die Durchführung von Hygienemaßnahmen liegt ausschließlich in der Verantwortung der ZET. Details werden durch entsprechende SOPs geregelt. Abweichungen von bestehenden Verfahren bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung.

(6) Für die medizinische Versorgung der Tiere im Rahmen eines konkreten Versuchsvorhabens sowie bei der Zucht und Haltung belasteter genetisch veränderter Stämme oder Linien sind der Leiter des jeweiligen Versuchsvorhabens und die im genehmigten Tierversuchsantrag benannten Personen verantwortlich. Die ZET kann nach Vereinbarung mit dem Leiter des Versuchsvorhabens die medizinische Versorgung übernehmen. Im Großtierbereich obliegt die Behandlung der Tiere (Tiervorbereitung, Narkose und Schmerzbehandlung im Versuch, Nachbehandlungen an operierten bzw. behandelten Tieren) der ZET. Ausnahmen hiervon können nach Absprache erteilt werden und bedürfen der Benennung im Tierversuchsantrag.

(7) Die Leitung der ZET legen Zeiten fest, in denen die Tiere von den Mitarbeitern versorgt werden. Eingriffe und Behandlungen sollen bevorzugt während der Dienstzeiten des Pflegepersonals erfolgen. Ein Betreten der Tierräume während der Dunkelzeit ist zu vermeiden. In begründeten Fällen können nach Absprache Ausnahmen erteilt werden, wenn dies den allgemeinen Betrieb, andere Versuchsvorhaben und tierschutzrechtliche Belange nicht beeinträchtigt.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung des UKJ für Beschäftigte der ZET gegenüber Nutzern (i.S. § 4) wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die ZET übernimmt keine Gewährleistung für Versuchstiere.

(2) Nutzer (i.S. § 4) haften nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und haften für alle aus Anlass der Benutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der den Nutzern obliegenden Pflichten, durch Nichtaufklärung über Sicherheitsrisiken oder durch Missachtung verbindlicher Anweisungen des Personals verursacht werden.

(3) Für den Versand von Versuchstieren trägt der jeweilige Auftraggeber das Risiko.

(4) Im Falle der Aussetzung oder Beschränkung der Zulassung (§4 Absatz 5) steht dem Nutzer kein Schadensersatzanspruch gegenüber der Tierhaltung oder dem UKJ zu.

Dienstleistungspauschalen

für Mitglieder des UKJ oder Gleichgestellte

vom [Datum der Aktualisierung]

Dienstleistung	Kostenbeteiligung
Zucht / Haltung* (Breeding, Stock, Experiment) Maus und Ratte Dieser Vorschlag gilt ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vorschlag zur Finanzierung der Mausabrechnung, der von der Tierkommission vorgelegt wurde	pro Woche und Käfig GM500 (Maus) 2,10€ pro Woche und Käfig GR900 (Maus und Ratte) 2,80€ pro Woche und Käfig Typ IV (Ratte) 4,20€ jeweils tageweise genau Die Belegungsdichte richtet sich nach den Vorgaben des Nutzers (Tierversuchsantrag!), den Begebenheiten und den rechtlichen Vorgaben Dieser Vorschlag gilt ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vorschlag zur Finanzierung der Mausabrechnung, der von der Tierkommission vorgelegt wurde
Haltung Schaf und Schwein	pro Tier und Tag 3,70€ ohne medizinische Betreuung
Haltung Kaninchen	pro Tier und Tag 1,30€
Haltung Meerschwein	pro Tier und Tag 0,50€
Tierverkauf des allgemeinen Basisstamms C57BL/6J und nach Verfügbarkeit CD-1	beginnend bei 3 Wochen 4,00€ für jede weitere Woche bis max. 20 Wochen (ältere Tiere auf Anfrage) 0,50€ Nestlinge P0 –P21 2,00€ trächtiges Weibchen 25,00€ terminiert verpaart, sichtbar trächtig 35,00€ Muttertier mit komplettem Wurf 40,00€ Exbreeder (auf Anfrage) 9,00€
Kryokonservierung Sperm und Embryo Maus	pro Linie 250,00€ (plus evtl. Kosten der Lagerung)
IVF (Maus)	pro Linie 1000,00€
Embryotransfer (Maus)	pro Linie 750,00€
Blutentnahme	pro Probe 0,50€
allgemeine personelle Unterstützung im Versuch	pro Stunde 21,00€ jeweils in 20 Minuten

allgemeine tierärztliche Betreuung von Großtieren	pro Stunde ab jeweils in 30 Minuten pro Großtier fallen Betreuungszeiten ab 6 Stunden an	32,00€
--	--	--------

Tierversand Der Versand von Tieren an andere Institutionen wird ausschließlich von der ZET organisiert. Tierabholungen, organisiert durch den Empfänger, werden nicht akzeptiert!	Variabel: Kosten des amtstierärztlichen Zeugnis oder anderer behördlicher Genehmigungen, Verpackung und Transport z.B. Transportbox klein/mittel/groß 10,00 / 15,00 / 20,00€ (komplett mit Gelpack, allen Aufklebern und Siegel) Tiertransport (je nach Entfernung und Transporteur) Innerhalb D, direkt ca.400 – 500,00€ Innerhalb EU, direkt ab 550,00€ Übersee (World Courier) ab 1500,00€ Die Rechnung erfolgt durch den Transporteur direkt an den Auftraggeber. Rechnungsempfänger kann auch ein externer Kooperationspartner sein.
Tierbestellung extern sämtliche Tierbestellungen extern werden ausschließlich durch die ZET ausgelöst. Anderweitig bestellte und gelieferte Tiere werden nicht angenommen	richtet sich nach den Preisen der externen Lieferanten z.B. Mäuse und Ratten ab 15,00€ pro Tier Schafe ab 200,00€ pro Tier Schweine ab 3,00€ pro kg plus MWST und Lieferung Die Rechnung erfolgt durch den Lieferanten direkt an den Auftraggeber
Hygienemonitoring Maus / Ratte FELASA Klein/Groß	auf Anfrage Das Hygienemonitoring findet regulär 4-mal im Jahr statt (März, Juni, September, Dezember). Die Ergebnisse stehen auf Anfrage allgemein zur Verfügung. Abseits des regulären Monitorings können einzelne Untersuchung nur zu den Konditionen des zum Zeitpunkt jeweilig vertraglich gebundenen Labors angeboten werden. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

* Käfiggrößen und nutzbare Grundflächen:

GM 500 mit ca. 510cm², entspricht EURO Typ II long (offen oder IVC) mit ca. 530cm²

GR 900 mit ca. 900cm², entspricht EURO Typ III (offen) mit ca. 820cm²

EURO Typ IV ca. 1800cm²

Die Belegungsdichte richtet sich nach den Empfehlungen ETS 123 der EU in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Für Nichtmitglieder gilt der aktuelle Vollkostensatz (Netto)

Dienstleistung	Kostenbeteiligung	
Zucht / Haltung*	pro Woche und Käfig GM500 (Maus)	14.10€
Maus und Ratte	pro Woche und Käfig GR900 (Maus und Ratte)	18.80€
	pro Woche und Käfig TypIV (Ratte)	25.00€
	jeweils tageweise genau	
	Die Belegungsdichte richtet sich nach den Vorgaben des Nutzers (im Tierversuchsantrag), den Begebenheiten und den rechtlichen Vorgaben.	
Haltung Schaf und Schwein	pro Tier und Tag ohne medizinische Betreuung	37,00€
Haltung Kaninchen	pro Tier und Tag	13,00€
Haltung Meerschwein	pro Tier und Tag	5,00€
Kryokonservierungen Sperm und Embryo	pro Linie (plus evtl. Kosten der Lagerung)	1500,00€
IVF	pro Linie	6000,00€
Embryotransfer	pro Linie	4500,00€
Blutentnahme	pro Probe	5.00€
allgemeine personelle Unterstützung im Versuch	pro Stunde	21.00€
allgemeine tierärztliche Betreuung von Großtieren	Pro Stunde ab jeweils in 30 Minuten Pro Großtier fallen Betreuungszeiten ab 6 Stunden an	32,00€
Tierversand	Variabel: Kosten des amtstierärztlichen Zeugnis oder der Importgenehmigung, Verpackung und Transport	
Tierverkauf des allgemeinen Basisstamms C57BL/6J	Beginnend bei 3 Wochen für	12.00€
	für jede weitere Woche bis max. 12 Wochen	1.50€
	Nestlinge P0 –P21	4.00€
	trächtige Weibchen	50.00€
	terminiert verpaart, sichtbar trächtig	70.00€
	Muttertier mit komplettem Wurf	80.00€
	Exbreeder (auf Anfrage)	18.00€

* Käfiggrößen und nutzbare Grundflächen:

GM 500 mit ca. 510cm², entspricht EURO Typ II long (offen oder IVC) mit ca. 530cm²

GR 900 mit ca. 900cm², entspricht EURO Typ III (offen) mit ca. 820cm²

EURO Typ IV ca. 1800cm²

Die Belegungsdichte richtet sich nach den Empfehlungen ETS 123 der EU in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Ablauf eines Schaf- und Schweineversuch sowie Kostenberechnung

1. Anmeldung Nutzer:

- Tierversuchsantrag / Anzeige (bei Tierschutzbeauftragten)
- Kapazitätsabsprachen (bei ZET Leitung / Tierärzten)
- Vertrag zwischen Einrichtung/UKJ und Nutzer in Abhängigkeit Extern / Intern oder dem Drittmittelgeber
- zeitliche Koordinierung, Aufnahme in den Arbeitsplan

2. Ablauf:

- Tierbestellung durch ZET
- Anlieferung an DBStraße bzw. Transport von Schafen in Außenstelle, vetmed. Eingangskontrolle durch TÄ
- Adaptationszeit der Tiere
- OP/Experimenteller Eingriff
- Operierte Tiere bleiben in jeden Fall zuerst in Tierhaltung DBStr.
- Nach Intensiv-Therapie/Kontrolle kommen Schafe a) Außenstelle/Jägerberg oder b) bleiben in DBStr.

3. Berechnung:

i) Tiere von Arbeitsgruppen extern

Abschluss Vertrag: Darin wird festgelegt, welche Kosten für Tiere, OP, Versorgung und Tierhaltung, Verbrauchsmaterialien und Personal erhoben werden.

Der Vertrag wird zwischen UKJ (Drittmittel-Rechtsabteilung) und externen Kunden geschlossen.

ii) Tiere von Arbeitsgruppen intern (in Abhängigkeit vom Drittmittelgeber)

Abschluss Vereinbarung, in Zusammenarbeit mit Drittmittel-Rechtsabteilung:

Festgelegt, welche Kosten für Tiere, OP-Beteiligung, Verbrauchsmaterial, Haltung, usw. (siehe Kostentabelle) erhoben werden können (evtl. wird auch Verbrauchsmaterial von AG mitgebracht).

Probleme bei Drittmittelgeber, z.B. BMBF, TAB, Jülich, da nur Finanzierung zusätzlicher (über Basisversorgung) Kosten akzeptiert werden. Diese müssen durch echte Rechnungen (z.B. von externen Lieferanten) belegbar sein. Interne Verrechnung von Pauschalen wird nicht akzeptiert!

Einfacher: Drittmittelgeber Industrie, DFG; Interne Verrechnung wird akzeptiert

Gegenwärtige Situation und Entwicklungsziel

Für die Unterbringung von Mäusen zahlen die Einrichtungen des UKJ gegenwärtig 1,13 € pro Käfig und Woche als Servicepauschale an die Zentralen Einrichtung Tierhaltung (ZET). Kosten für den Kauf der Tiere oder Serviceleistungen (z.B. Embryo-Transfer) werden zusätzlich gesondert berechnet.

Ziel ist die Erstellung und Veröffentlichung einer Nutzerordnung. Dabei soll der o.g. Betrag auf 2,10 € pro Käfig und Woche¹ erhöht werden *ohne* dabei die finanzielle Belastung der Nutzer aus dem UKJ zu steigern.

Antrag.

Das o.g. Ziel wird erreicht durch folgende Maßnahme:

1) Die Servicepauschale für die Haltung von wird auf 2,10 € pro Käfig und Woche erhöht. Dieser Preis gilt auch für Nutzer aus der FSU oder den Jenaer außeruniversitären Instituten sofern sie Tiere in der ZET unterbringen.

2) Den Nutzern aus dem UKJ die Differenz von (2,10 -1,13) 0,97 € pro Käfig und Woche aus dem F&L Budget zweckgebunden zugewiesen (ähnlich dem Reparaturbudget). Für das UKJ entsteht dadurch keine finanzielle Mehrbelastung, die Differenz zwischen dem Nutzerbeitrag von 1,13 € pro Käfig und Woche und dem Vollkostenpreis wird auch derzeit schon subventioniert.

Begründung.

Ad 1) Die Preissteigerung auf 2,10 € soll erfolgen, weil eine Nutzerordnung erstellt und veröffentlicht werden soll. In dieser Ordnung soll der maximal von der DFG einzuwerbende Preis genannt sein.

Ad 2)

- Nicht alle tierexperimentellen Untersuchungen sind DFG-gefördert. Andere öffentliche Drittmittelgeber, z.B. EU, geben nicht die Möglichkeit Mauskosten zu erstatten.
- Vorarbeiten, die zur erfolgreichen Antragstellung bei der DFG notwendig sind, werden von den Einrichtungen aus Hausmitteln bezahlt (Basisbudget 6.000 € p.a). Für viele Einrichtungen wäre eine Preiserhöhung um 77% (von 1,13€ auf 2,10€) nicht bezahlbar und hätte einen Abbruch von Maus-Experimenten zur Folge.
- Die Auslastung der Käfigkapazität der ZET liegt derzeit bei ca 65%. Dies ist bedingt durch die große Zahl der unbearbeiteten Tierversuchsanträge. Im langjährigen Mittel lag die Auslastung bei 85 -90%. Es besteht also kein Anlass durch Preisdruck Kapazitäten in der Tierhaltung zu schaffen.

Die praktische Umsetzung dieser Maßnahme ist im beiliegenden Anhang dargestellt.

¹ Dies ist der Satz, der bei DFG-Anträgen beantragt werden kann.

Praktische Umsetzung.

Derzeit erhalten etwa 57 Einrichtungen oder Arbeitsgruppen² aus dem UKJ Rechnungen von der ZET. Die Rechnungen werden quartalsweise erstellt. Die Einrichtungen oder Arbeitsgruppen begleichen diese Rechnungen mit Mitteln aus unterschiedlichen Konten (Haushalt, DFG, BMBf, EU, etc.).

1. Für jede Einrichtung oder Arbeitsgruppe aus dem UKJ, die Kunde der ZET ist wird jährlich der Mittelwert der tatsächlich genutzten Käfig-Wochen aus den letzten 3 Jahren berechnet. Dabei wird der neue Preis von 2,10 € pro Käfig und Woche angesetzt. Diese Aufgabe übernimmt die Leitung des ZET³.

2. Für jede Einrichtung oder Arbeitsgruppe aus dem UKJ, die Kunde der ZET ist wird eine Kostenstelle eingerichtet, die ausschließlich zur Verwendung der Maushaltungskosten⁴ verwendet werden kann. Auf diese Kostenstelle wird zu Anfang des Jahres ein Betrag gebucht der errechnet wird wie unter Punkt 3. erläutert. **Der so errechnete Betrag kann ausschließlich für die Begleichung von Kosten für die Maushaltung verwendet werden.** Wird dieser Betrag nur zum Teil zur Begleichung der Maushaltungskosten benötigt, ist der Restbetrag nicht anderweitig verwendbar. Sind die Maushaltungskosten im Abrechnungsjahr niedriger als der Mittelwert der vorangegangenen drei Jahre, so kann auch nur entsprechend weniger Subventionsbetrag in Anspruch genommen werden. Sind die Maushaltungskosten höher, so kann der Subventionsbetrag nicht erhöht werden.

3. Beispielrechnung und Erläuterung: Eine Einrichtung hat im Mittel der letzten 3 10.000 Käfigwochen verbraucht und dafür 1,13 Euro pro Käfig und Woche, also jährlich 11.300 Euro gezahlt. Dieser Betrag soll nun auf 21.000 € steigen (10.000 Käfigwochen à 2,10 Euro pro Käfig und Woche). Davon hat die Einrichtung weiterhin 11,300 € aus Haushalts- oder Drittmitteln zu tragen. Es ergibt sich ein Subventionsbetrag von (21.000 – 11.300) 9.700 €.

Vorhersehbar ist, dass der Käfigbestand einzelner Einrichtungen um +/- 25% schwankt ohne dass sich die Gesamtzahl der Käfige im ZET ändert (Zuwächse und Reduktionen gleichen einander aus).

Deshalb wird der so errechnete Betrag mit 1,25 multipliziert⁵. Es erfolgt also Anfang des Jahres eine Zuweisung von (9.700 * 1,25) 12.125€ auf die Kostenstelle, die ausschließlich zur Begleichung der Rechnungen für die Maushaltung benutzt werden kann.

Am Ende des Jahres wird die Nutzung und Auslastung der Kostenstelle überprüft. Es gibt folgende theoretische Möglichkeiten:

- (i) dem Nutzer wurden exakt 12.500 Käfigwochen (Mittelwert der vergangenen 3 Jahre + 25%) in Rechnung gestellt. In dem Fall konnten die Mittel der Kostenstelle vollständig abgerufen werden.
- (ii) dem Nutzer wurden mehr als 12.500 Käfigwochen in Rechnung gestellt. In dem Fall ist eine überdurchschnittliche Expansion erfolgt, die Mittel der Kostenstelle sind vollständig aufgebraucht.
- (iii) dem Nutzer wurden weniger als 12.500 Käfigwochen in Rechnung gestellt, z.B. 10.000. In dem Fall dürfen die Mittel der Kostenstelle nicht vollständig abgerufen werden. Bei 10.000 Käfigwochen dürfen maximal 9.605 € abgerufen werden. Sofern 9.605 € oder weniger abgerufen wurden, ergibt sich kein Handlungsbedarf. Wurde mehr abgerufen, wird der Differenzbetrag automatisch im nächsten Jahr vom Haushaltskonto des Nutzers subtrahiert.

² Auskunft Dr. van der Wall

³ Zustimmung Dr. van der Wall liegt vor.

⁴ Andere Leistungen, die von der ZET in Rechnung gestellt werden, wie z.B. Embryotransfer, *sperm freezing* etc., können ausdrücklich nicht von dieser Kostenstelle bezahlt werden.

⁵ Diese Berechnungen sind anhand der im Pyrate-System gespeicherten Daten leicht möglich und werden von der Leitung des ZET durchgeführt und der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Es ist also sichergestellt, dass (i) der zur Verfügung gestellte Betrag ausschließlich zur Begleichung von Maushaltungskosten eingesetzt wird und (ii) keinesfalls eine Subvention von > 0,97€ pro Käfig und Woche erfolgen kann.

4. Administrativer Aufwand. Der Leiter der ZET, Dr. van der Wall ist bereit der Verwaltung die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Konkret: 1 x jährlich den Mittelwert der Käfigwochen/Maushaltungskosten der vorangegangenen 3 Jahre und jährlich die Berechnung zu den aktuellen Käfigwochen/Maushaltungskosten mit der überprüft wird, dass die Mittel ausschließlich im vorgesehenen Sinne verwendet wurden. Derzeit erhalten etwa 55 unterschiedliche Nutzer jährlich 4 Rechnungen zur Maushaltung. Mit der hier vorgeschlagenen Regelung kämen also maximal etwa 250 Buchungsvorgänge pro Jahr hinzu. Die Nutzer überweisen aus eigenen Mitteln weiterhin 1,13 € pro Käfig und Woche. Für jede berechnete Käfigwoche werden zusätzlich automatisch 0,97 € von dem neu eingerichteten Maushaltungs-Konto abgebucht. So ist sichergestellt, dass kein Nutzer jemals zuviel Geld von dem neu eingerichteten Maushaltungs-Konto abbuchen kann.